



II-4752 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 73 75 07
Fernschreib-Nr. 111800
DVR: 0090204

Pr.Zl. 5906/5-1-86

2208 /AB

1986 -08- 2 8

zu 2205 /J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der
Abg. Dr. Feurstein und Genossen an den
Bundesminister für öffentliche Wirt-
schaft und Verkehr, Nr. 2205/J-NR/86,
"Verrechnung von Leistungen, die von
der Post- und Telegraphenverwaltung
erbracht werden"

Ihre Anfrage beehre ich mich, wie folgt zu beantworten:

Zum Motiventeil:

Zu der im Motiventeil der Anfrage gemachten Aussage, die öster-
reichischen Telefongebühren wären "relativ hoch", möchte ich
bemerken, daß das Gebührenniveau in Österreich durchaus im
Mittel der europäischen Staaten liegt.

In diesem Zusammenhang muß auch einmal mehr darauf hingewiesen
werden, daß in Österreich dem sozialen Aspekt durch die Befreiung
von der Grundgebühr und von einer Stunde Gesprächsgebühr zum
Ortstarif pro Monat (derzeit rund 270.000 Personen oder anders
ausgedrückt rund 10 % der Fernsprechteilnehmer) - weltweit
beispielgebend - Rechnung getragen wird.

Zu den Fragen 1 bis 3:

Die Post- und Telegraphenverwaltung verrechnet nur dann Kosten für
Wartungs- und Reparaturarbeiten, wenn diese nicht bereits durch
die Grundgebühr (bei einfachen Fernsprechan schlüssen) bzw. durch
die monatlich zu entrichtende Gebühr für posteigene Neben-
stellenanlagen und Endeinrichtungen abgedeckt sind.

- 2 -

So beinhaltet die Fernsprechgrundgebühr gem. § 9 Fernsprechgebührenordnung neben der Abgeltung für die Instandhaltung und Entstörung der Amtseinrichtungen und Amtsleitungen auch die Gebühren für die Überlassung und Entstörung der Teilnehmereinrichtung (einfacher Sprechapparat). Was die monatliche Gebühr für posteigene Nebenstellenanlagen und angeschlossene posteigene Endeinrichtungen anlangt, so schließt diese die Instandhaltung und Entstörung mit ein. Sie deckt gem. § 22 Fernsprechordnung nicht nur sämtliche Wartungsarbeiten, sondern auch Kosten für Ersatzmaterial ab.

Nicht abgedeckt und daher dem Teilnehmer gesondert verrechnet werden Arbeiten, die aufgrund nicht ordnungsgemäßen Gebrauchs der Teilnehmereinrichtung (Sprechapparat, Nebenstellenanlage oder Nebenstellenendeinrichtung) notwendig sind, oder die vom Teilnehmer selbst gewünscht werden. Dabei wird bei Arbeiten an Nebenstellenanlagen, Mietmünzern, Heimtelefonzentralen, Gebührenanzeigern, Stilapparaten und Komfortapparaten der tatsächliche Reparaturaufwand (Arbeitszeit, Wegzeiten und Materialaufwand) in Rechnung gestellt. In diesen Fällen werden von der Post- und Telegraphenverwaltung - ebenso wie in der Privatindustrie - Bruchteile einer Arbeitsstunde auf volle Viertelstunden nach oben gerundet. Bei geringfügigen Schäden an Fernsprechapparaten (z.B. Hörerschnur, Wahlscheibe etc.) wird hingegen aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung der entstehende Aufwand nach einem Durchschnittskostenbetrag in der Höhe eines Stundeneinheitssatzes von derzeit S 280,-- berechnet. Hiermit wird der gesamte Aufwand (Material- und Arbeitskosten, Wegzeit sowie alle Nebenkosten) abgedeckt. Bei größeren Schäden an Fernsprechapparaten sowie bei Beschädigungen oder Verlust von Zusatzeinrichtungen werden für den Materialaufwand, die Arbeitsdurchführung und für die Abgeltung der Weg- und Nebenkosten jeweils verschieden hohe Durchschnittskostenbeträge in Rechnung gestellt. Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, daß die in Rede stehenden Durchschnittskostenbeträge aus einer repräsentativen Anzahl von tatsächlichen Arbeitsfällen ermittelt wurden.

- 3 -

Mit diesem Verrechnungssystem liegt die Post- und Telegraphenverwaltung wesentlich unter den Sätzen der österreichischen Stark- und Schwachstromindustrie. Eine Änderung der derzeit gehandhabten Praxis würde somit eine vom Telefonkunden sicher nicht gewünschte Verschlechterung mit sich bringen.

Wien, am 27. August 1986

Der Bundesminister

